

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Machern

vom

29.02.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2015 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2015 S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Machern in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Machern, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - b. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentlichen Bekanntgaben.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Nach § 7 KomBekVO haben öffentliche Bekanntmachungen mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Machern erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt (Gemeindeblatt Machern –mit seinen Ortsteilen;- mit amtlichen Mitteilungen; - Kultur-, Vereins- und Kirchennachrichten) der Gemeinde Machern.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in der Form der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 3.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an den Informationstafeln an nachstehenden Stellen
 - a. Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus links, Schloßplatz 9, 04827 Machern
 - b. Bekanntmachungstafel Brandiser Straße 2, 04827 Machern OT Gerichshain
 - c. Bekanntmachungstafel Dorfteich Püchau, gegenüber, Hauptstraße 18, 04828 Machern OT Püchau

Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Werktagen.

- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe zu vermerken.

§ 5 Ersatzbekanntmachungen

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

- a. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
- b. sie in der Gemeindeverwaltung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden - für die Dauer von mindestens 2 Wochen in der Gemeindeverwaltung niedergelegt werden und
- c. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 6 Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, ist die Bekanntmachung in Form der ortsüblichen Bekanntgabe, gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung und zusätzlich durch Veröffentlichung in der Leipziger Volkszeitung zu vollziehen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes (Gemeindeblatt) vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang nach § 4 Abs. 2 ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der im § 5 genannten Niederlegungsdauer vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung nach § 6 Abs.1 und 2 ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Machern vom 02.02.2004 außer Kraft.

Machern, 29.02.2016

gez. Lieder
Bürgermeisterin

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.